

# **Fördergrundsätze des Nds. Kultusministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms**

***Inklusion durch Enkulturation*** - ein bildungspolitischer Ansatz zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen auf der Basis unverzichtbarer Normen und Werte für eine konstruktive Teilhabe an der Gesellschaft

**Bezug: Erl. d. MK vom 15.11.2007**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

### **1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der VV-GK / VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen für Maßnahmen im Rahmen des Programms ***Inklusion durch Enkulturation***.

### **1.2**

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU L 210 vom 31.07.2006, S.25),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU L 371 vom 27.12.2006, S.1)
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU L 210 vom 31.07.2006, S.12)
- Nr. 800/2008 der Europäischen Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-AGFVO (ABl. EU L 214 vom 09.08.2008 S. 3)

in den jeweils geltenden Fassungen.

### **1.3 Geltungsbereich**

Die in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen gelten für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden.

### **1.4**

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet entsprechend den Beschlüssen des Auswahlgremiums und aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Fördergrundsätze.

## 2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen im Rahmen des Programms müssen für Maßnahmen verwandt werden, die darauf abzielen, eine bessere Vorwegnahme und Bewältigung des Wandels, die Stärkung des Humankapitals sowie eine bessere soziale Eingliederung von benachteiligten Personen zu erreichen, und außerdem die Konzeption und Umsetzung von Reformen und die Durchsetzung des gemeinsamen Besitzstandes (*acquis communautaire*) zu ermöglichen. Deshalb müssen sie geeignet sein, über die verpflichtend von den Bildungsinstitutionen zu erbringenden Leistungen hinaus dazu beizutragen, dass **jeder** junge Mensch, ausgehend von seinen individuellen Voraussetzungen, eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung erwerben, als aktive Bürgerin/aktiver Bürger an der Gesellschaft teilhaben und seinen Beitrag dazu leisten kann. Die Maßnahmen müssen in das Rahmenkonzept der *Inklusion durch Enkulturation* (s. **Anhang 1**) passen und neue, zusätzliche Ansätze für Innovationen im Bildungsbereich beinhalten (Additionalität).

Projekte, die darüber hinaus einen transnationalen Bezug aufweisen, können im Rahmen dieses Programms ebenfalls gefördert werden.

## 3. Zuwendungsempfänger

### 3.1

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind in der Regel folgende Einrichtungen, die das Projekt koordinieren und den Förderantrag stellen:

- Kommunale Schulträger und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Religionsgemeinschaften, Dachverbände der freien Träger der Wohlfahrtspflege und der Erwachsenenbildung als Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe und von Schulen
- Sonstige rechtsfähige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die, ausgehend von Gedenkstättenarbeit, pädagogische Maßnahmen zur Förderung des Bewusstseins für bürgerschaftliche Teilhabe/aktive Bürgerschaft und des Engagements für Demokratie und Menschenrechte anbieten.
- Nichtregierungsorganisationen, die in den Bereichen soziale Eingliederung, Inklusion, aktive Bürgerschaft und Menschenrechte arbeiten
- Hochschulen

### 3.2

Der Erstempfänger leitet die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an den/die Letztempfänger nach diesen Fördergrundsätzen weiter.

Letztempfänger sind Einrichtungen, die das Projekt bzw. Teile des Projekts in Kooperation mit dem Antragsteller durchführen. Der Erstempfänger kann auch Letztempfänger sein.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, mindestens eines der folgenden Ziele zu erreichen:

- die Erhöhung der Lern- und Ausbildungsfähigkeit

- die Erhöhung der Chancen für eine größere Bereitschaft zu (Aus-, Fort- und Weiter-) Bildung
- die Verringerung der Zahl der Rückstellungen vom Schulbesuch
- die Senkung der Zahl der Überweisungen an die Förderschule
- die langfristige Senkung der Schulabbrecherquote
- die Erhöhung der sozialen und kulturellen Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Eltern,

indem sie die üblichen Maßnahmen ergänzen und erweitern, um auch die bisher noch nicht einbezogenen und - voraussehbar – später in Bezug auf den Arbeitsmarkt an den Rand gedrängten Gruppen zu erreichen und auch bei ihnen

- ein sicheres Fundament für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen für das Lebenslange Lernen zu legen und/oder
- diese Schlüsselqualifikationen im Lauf des Bildungsganges zu trainieren und zu ergänzen.

Schlüsselqualifikationen im hier gemeinten Sinn basieren auf den Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (ABl. EU L 394 vom 30.12.2006, S. 10).

#### 4.1.2

Als Maßnahmen innerhalb eines Projektkonzepts werden gefördert:

- der Aufbau von Partnerschaften aller relevanten Akteure, die mit den gleichen Zielgruppen und der gleichen oder einer ähnlichen Zielsetzung arbeiten, aber noch nicht kooperieren.
- der Aufbau nachhaltiger Kooperationsstrukturen zwischen Einrichtungen, die mit gleichen Zielgruppen und an vergleichbaren Aufgaben arbeiten.
- die Zusammenfassung und Integration einzelner, bewährter Bausteine zu einem umfassenden Konzept, seine Erprobung und Evaluation in Zusammenarbeit verschiedener Institutionen.
- die Entwicklung, Erprobung und Evaluation von neuen Konzepten zur Verhinderung der Ausgrenzung von bildungsfernen und/oder benachteiligten Gruppen durch Zusammenwirken aller relevanten Akteure.
- die Entwicklung, Erprobung und Evaluierung von Bildungs- und Erziehungspartnerschaften.
- die Entwicklung, Erprobung und Evaluierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmodulen für die gemeinsame Qualifizierung von Eltern und pädagogischem Personal sowie von Lehr- und Betreuungspersonal unterschiedlicher Bildungseinrichtungen und –angebote.
- die Konzeption, Erprobung und Evaluation von Fortbildungs- und Qualifizierungsmodulen für die gemeinsame Fort- und Weiterbildung von Erziehungs-, Betreuungs- und Lehrpersonal zur Aktualisierung ihrer Fähigkeiten im Hinblick auf Innovation, Inklusion und Arbeitsmarktrelevanz der vermittelten Bildungsinhalte.
- die Fortbildung und Qualifizierung von Angehörigen unterschiedlicher Institutionen und Organisationen zur Förderung des Bewusstseins für bürgerschaftliche Teilhabe / aktive Bürgerschaft und des Engagements für Demokratie und Menschenrechte u.a auch mit dem Ziel, gemeinsame Strategien zu entwickeln. Hierbei sollen insbesondere Jugendliche und Erwachsene mit Migrationshintergrund einbezogen werden.

- die Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von Veränderungsmaßnahmen für unterschiedliche Zielgruppen innerhalb von Institutionen und durch die Kooperation von Institutionen zur Verbesserung der Durchsetzung des gemeinsamen Besitzstandes (Acquis communautaire) laut Artikel 6 EU-Vertrag (1).

### 4.1.3

Gefördert werden in der Regel folgende Bausteine im Rahmen der vorgenannten Maßnahmen:

Konzepte und Module

- zur frühzeitigen Förderung der Sprachbewusstheit (Begegnungssprachenkonzept)
- zur interkulturellen Erziehung (auf der Basis des Acquis communautaire)
- zum Erwerb interkultureller, sprachlicher und sozialer Kompetenzen
- zur individuellen Lernbegleitung
- zur Erarbeitung und Erprobung neuer Lernformen (z.B. e-learning, multimediales Lernen)
- zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit und Berufsorientierung
- für Bildungspartnerschaften zwischen Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen und Eltern
- für Erzieher/innen, Lehrkräfte, Ausbilder/innen und Eltern zur Sensibilisierung für soziale und lernbezogene Gefährdungen der Kinder und zur Qualifizierung für die Bewältigung dieser Herausforderungen
- zur Qualifizierung des pädagogischen Personals im Bereich der Inklusion zum Abbau von Bildungsbenachteiligung bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie bei sozial Benachteiligten
- für pädagogische Maßnahmen zur Förderung des Bewusstseins für bürgerschaftliche Teilhabe / aktive Bürgerschaft und des Engagements für Demokratie und Menschenrechte bei pädagogischem Personal, Eltern, Kindern und Jugendlichen
- zur Implementierung von Kooperationsstrukturen zur Beratung und Förderung im Bildungsbereich, insbesondere mit dem Ziel einer besseren Kooperation von Kindertagesstätte, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie mit außerschulischen Lernorten und –angeboten
- für Netzwerke der Antragsteller zur gegenseitigen Evaluation und Fortentwicklung der Maßnahmen
- zur Identifizierung von Strukturen, die eine effiziente und effektive Übertragung der gefundenen Lösungen auch auf die anderen Gebiete in Niedersachsen mit vergleichbaren Problemen erlauben
- zur Verbesserung von Qualitätsstandards und von Zertifizierungssystemen

### 4.2

Der Antrag muss die nachstehenden Qualitätskriterien erfüllen

- formale Kriterien (Ausschlusskriterien):
  - der Antragsstichtag wurde eingehalten
  - der Antragsteller ist antragsberechtigt

- die Finanzierung ist gesichert und der Finanzierungsplan ist ausgeglichen
  - der Träger ist geeignet, die Maßnahme durchzuführen
- inhaltliche Kriterien (Beurteilungsdimensionen)
- Beitrag zu den Querschnittszielen (Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit, Bewältigung des demographischen Wandels)
  - Regionaler Problemdruck
  - Einbindung in regionale Strategie(n)
  - Innovationsgrad
  - Komplexität
  - Beitrag zur Erreichung der Zielwerte / Indikatoren
  - Effizienz
  - Schlüssigkeit der Projektkonzeption
  - Interne Evaluation

(Bewertungsquoten und Erläuterungen zu den Kriterien sind dem **Anhang 2 – Scoring-Modell** zu entnehmen)

### 4.3

Die geplanten Maßnahmen müssen im Zielgebiet „Konvergenz“ durchgeführt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz und/oder ihren Arbeitsplatz im Zielgebiet „Konvergenz“ haben. Der Anbieter einer Maßnahme / eines Projekts muss seine Betriebsstätte im Konvergenzgebiet haben. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. bei Studien oder Evaluationen) kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen zulassen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

### 5.2 Mindest- und Höchstgrenzen der Förderung

Die Förderung aus ESF-Mitteln nach diesen Fördergrundsätzen darf bis zu 75 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Die Förderung je Erstempfänger soll zwischen 20.000 € und 250.000 € jährlich liegen.

Im Falle einer allgemeinen Ausbildungsmaßnahme gemäß Art. 39 der VO (EG) Nr. 800/2008 gelten folgende Beihilfeintensitäten:

Für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen beträgt die Beihilfeintensität 60 v.H.

Die Beihilfeintensität kann wie folgt auf maximal 80 v.H. der beihilfefähigen Ausgaben erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten behinderter oder benachteiligter Arbeitnehmer;

- b) um 10 Prozentpunkte bei Beihilfen zugunsten mittlerer Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen zugunsten kleinerer Unternehmen.

### **5.3 Bemessungsgrundlagen**

Es werden nur solche Ausgaben gefördert, die zur Projektdurchführung angemessen und notwendig sind, z. B.

- Personalausgaben
- Reisekosten
- Sachkosten
- Betreuungskosten
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für Studien,
- Ausgaben für Evaluation.

Es ist eine verbindliche Einteilung in direkte und indirekte Ausgaben gemäß den Ausgabenkategorien des in der Anlage beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

### **5.4 Pauschalen**

Entsprechend Artikel 11 Absatz 3 VO (EG) 1081/2006 werden die pauschal angegebenen indirekten Ausgaben in Höhe von 20 v. H. der direkten Ausgaben gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Position 2 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden) und solche der Position 1.4 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragten Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Dies gilt auch für den Letztempfänger einer Zuwendung. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt von Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

## **7. Verbot der Doppelförderung**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die mit EU-Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme oder anderer europäischer Programme gefördert werden.

## **8. Anweisungen zum Verfahren**

### **8.1**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des

Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV-GK / VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

Die VV-GK / VV Nr. 8.7, Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

## **8.2 Antragstellung**

Anträge können jährlich bis zum 31. März (Eingang bei der NBank oder Datum des Poststempels) mit einer Laufzeit des Projektes von bis zu 2 Jahren gestellt werden. Projektbeginn ist der 1. September.

Den Projektträgern wird empfohlen sich vor einer Antragstellung inhaltlich und formal beraten zu lassen. Zu Inhalt und Konzept berät die/der Programmverantwortliche des Nds. Kultusministeriums.

Zu formalen, zuwendungsrechtlichen und finanztechnischen Fragestellungen berät die Bewilligungsstelle (NBank).

Bei besonders erfolgreichen Projekten ist nach erneuter Antragstellung eine Verlängerung bis zum Ende der Förderperiode möglich. Bei Antragstellung für ein Folgeprojekt ist auf die Ergebnisse des Vorläuferprojektes Bezug zu nehmen.

Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich ist der Antrag in elektronische Form per E-Mail einzureichen.

Die aktuellen Vordrucke für die Antragstellung, für den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis, die dazugehörigen Merkblätter und das Scoring-Modell für die Beurteilung der Anträge auf der Basis der Qualitätskriterien werden auf der Homepage der NBank veröffentlicht.

## **8.3 Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger**

Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

## **8.4 Bewilligungsstelle und Bewilligungsverfahren**

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 - 16, 30177 Hannover.

Sie bewilligt die Anträge nach einer Rangliste, die von einem unabhängigen Auswahlgremium erstellt wurde. Dieses besteht aus der Leiterin/dem Leiter der mit der Durchführung des Programms beauftragten Abteilung (Vorsitzende/r) sowie einem Vertreter des Haushaltsreferates (beide im Nds. Kultusministerium), dem Präsidenten der Landesschulbehörde und zwei Vertretern/Vertreterinnen der NBank. Es wertet dafür die Ranglisten zweier unabhängiger Gutachter bzw. Gutachtergremien (je einer/eines aus NBank und Landesschulbehörde bzw. MK) aus, die jeweils die Anträge auf der Basis dieser Fördergrundsätze und des Scoring-Modells (für die Qualitätskriterien) bewertet haben.

## **8.5 Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind ein

zahlenmäßiger Nachweis im Sinne der Nr. 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO und Nr. 5.3 AnBest-GK, Anlage zur VV-GK Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Belegliste) sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereichten Originalbelege vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der in der Belegliste aufgeführten Belege durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufes. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

## **8.6 Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO und Nr. 5.1 AnBest-GK, Anlage zur VV-GK Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen.

Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Vorlagefrist zustimmen.

## **Schlussbestimmungen**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 30.03.2010 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.